

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 20/05

10. März 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-336/03

easyCar (UK) Ltd / Office of Fair Trading

FÜR AUTOMIETVERTRÄGE MIT VERTRAGSABSCHLUSS IM FERNABSATZ BESTEHT KEIN RECHT AUF KOSTENLOSE RÜCKERSTATTUNG IM FALL DES WIDERRUFS DURCH DEN VERBRAUCHER

*Der Begriff „Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen [im Bereich] Beförderung“
umfasst Automietverträge.*

Nach einer Gemeinschaftsrichtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz¹ kann ein Vertragsabschluss im Fernabsatz während einer bestimmten Frist vom Verbraucher aufgelöst werden, und von ihm schon geleistete Zahlungen abzüglich der Kosten der Rücksendung der Waren sind ihm kostenlos zu erstatten. Die Richtlinie enthält jedoch eine Ausnahme von dieser Verpflichtung u. a. für „Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen [im Bereich] Beförderung“.

Die Gesellschaft easyCar vermietet Autos ohne Fahrer im Vereinigten Königreich und in mehreren anderen Mitgliedstaaten. Die Buchung der Autos erfolgt ausschließlich über das Internet. Nach den Bestimmungen und Bedingungen des Mietvertrags kann der Verbraucher keine Rückerstattung erhalten, wenn der Vertrag aufgelöst wird, außer aufgrund von von ihm nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen wie schwerer, zu Fahruntüchtigkeit führender Erkrankung des Fahrers, von Naturkatastrophen, von Handlungen oder Beschränkungen durch Regierungen oder Behörden, Krieg, Aufruhr, Bürgerkrieg oder terroristischen Handlungen oder „[nach dem Ermessen] unseres Kundendienstleiters bei Vorliegen sonstiger extremer Umstände“.

Das Office of Fair Trading, das mehrere Beschwerden von Verbrauchern erhalten hatte, sowie easyCar erhoben Klagen beim High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division. Der High Court möchte vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wissen, ob Autovermietungsdienstleistungen „Dienstleistungen [im Bereich] Beförderung“ im Sinne der in der Richtlinie enthaltenen Ausnahme sind.

¹ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144, S. 19).

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Ausdruck „Dienstleistungen [im Bereich] Beförderung“ einer sektoriellen Ausnahme entspricht, die allgemein die Dienstleistungen im Bereich Beförderung bezeichnet. Der Gesetzgeber hat nicht den engeren Ausdruck „Beförderungsverträge“ gewählt, der nur die Beförderung von Passagieren und Waren durch einen Beförderer umfasst, sondern den eindeutig weiteren Ausdruck der „Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen [im Bereich] Beförderung“, der die Gesamtheit der Verträge im Bereich Beförderung umfassen kann.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff „Beförderung“ nicht nur die Verbringung von Personen oder Waren, sondern bedeutet auch, dass dem Verbraucher ein Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird.

Was den Zusammenhang, in dem der Begriff verwendet wird, angeht, so wollte der Gesetzgeber sowohl einen Schutz der Interessen der Verbraucher als auch einen Schutz der Interessen der Anbieter bestimmter Dienstleistungen einführen, damit diesen keine unverhältnismäßigen Nachteile durch die kostenlose und ohne Angabe von Gründen erfolgende Stornierung von Bestellungen von Dienstleistungen entstehen. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass die Autovermietungsunternehmen eine Tätigkeit ausüben, die der Gesetzgeber vor solchen Nachteilen schützen wollte. Denn Unternehmen wie easyCar müssen Vorkehrungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung zu dem bei der Bestellung festgelegten Zeitpunkt treffen. Sie haben aus diesem Grund im Fall einer Stornierung die gleichen Nachteile wie die anderen Anbieter von Beförderungsdienstleistungen.

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass der Begriff „Dienstleistungen [im Bereich] Beförderung“ Automietverträge umfasst, so dass diese Verträge vom Verbraucher nicht kostenlos aufgelöst werden können.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, GR, IT, NL, PL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734